

Bekanntmachung

über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen (Kreistagswahl, Landratswahl, Gemeinderatswahl und Ortschaftsratswahlen) am 25. Mai 2014

1. Zeit und Ort der Einsichtnahme

Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 ist vom 5. Mai bis zum 10. Mai 2014 während der Dienststunden

Montag, Dienstag, Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Samstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadt Schönebeck (Elbe), Friedrichstraße 117, einzusehen (§ 18 Abs. 2 KWG LSA). Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 10. Mai 2014 um 12:00 Uhr (§ 19 Abs. 1 KWG LSA).

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird (§ 18 Abs. 4 KWO LSA).

2. Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahme, spätestens am 10.05.2014, im Bürgerbüro, Friedrichstraße 117, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind (§ 19 Abs. 1 KWO LSA).

3. Wahlbenachrichtigung

Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält gemäß § 16 Abs. 1 KWO LSA bis spätestens 30. April 2014 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss zur Sicherung seines Wahlrechts das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls während der Frist zur Einsichtnahme einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Wählen kann nur eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat (§ 4 KWG LSA). Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Findet eine Stichwahl statt, ist das Wählerverzeichnis der ersten Wahl maßgebend. Wer erst für die Stichwahl wahlberechtigt wird, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

4. Wahlschein und Briefwahl

Wer einen Wahlschein der Stadt Schönebeck (Elbe) hat, kann an den Kommunalwahlen (Elbe) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereichs oder durch Briefwahl teilnehmen (§ 4 Abs. 3 KWG LSA).

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.

4.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Person,

- wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat.
- wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

4.3. Wahlscheine können bis Freitag, 23. Mai 2014, 18:00 Uhr, im Bürgerbüro, Friedrichstraße 117, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Der Antrag kann auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen (§ 24 Abs. 1 KWO LSA). Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen und Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. In den Fällen des § 22 Abs. 2 KWO LSA können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 25. Mai 2014, 15:00 Uhr, bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Rathaus, Markt 1, Zimmer 201, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

4.4. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Wahlscheine werden ab dem 10.05.2014 erteilt. Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

5. eventuelle Stichwahl Landrat/Wahlschein

Bei der Antragstellung auf einen Wahlschein für die Wahlen am 25. Mai 2014 besteht für den Antragsteller die Möglichkeit, für die eventuelle Stichwahl des Landrates am 15. Juni 2014, gleichzeitig einen Wahlschein zu beantragen. Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen für eine eventuelle Stichwahl des Landrates am 15. Juni 2014 wird dem Wähler automatisch nach der Wahl am 25. Mai 2014 per Post zugestellt.

6. Briefwahlunterlagen

Bei verbundenen Wahlen erhält der Wahlberechtigte für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel, für alle Wahlen aber nur einen Wahlumschlag und einen Wahlbriefumschlag.

Ergibt sich aus dem Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein folgende amtliche Unterlagen beizufügen:

- die Stimmzettel (grüner Stimmzettel für die Kreistagswahl, grauer Stimmzettel für die Landratswahl, gelber Stimmzettel für die Gemeinderatswahl, rosa Stimmzettel für die Ortschaftsratswahlen)
- der Wahlumschlag (rot),
- der Wahlbriefumschlag (hellblau),
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann diese Wahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltage (25. Mai 2014), 15:00 Uhr, bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Rathaus, Markt 1, Zimmer 201, anfordern (§ 25 Abs. 3 KWO LSA).

Bei der Briefwahl muss der Wahlberechtigte den verschlossenen Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Wahlleiterin der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, versenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (25. Mai 2014) bis 18:00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schönebeck (Elbe), den 23.04.2014

Adler

Adler
Gemeindewahlleiterin

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014

- Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Schönebeck (Elbe) wird in der Zeit vom
5. Mai 2014 bis 9. Mai 2014
während der Dienststunden

Montag, Dienstag, Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadt Schönebeck (Elbe), Friedrichstraße 117 für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Der Zugang zum Bürgerbüro der Stadt Schönebeck (Elbe) ist **barrierefrei**. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 5. Mai 2014 bis 9. Mai 2014, spätestens am 9. Mai 2014 bis 15:00 Uhr, im Bürgerbüro der Stadt Schönebeck (Elbe), Friedrichstraße 117 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 4. Mai 2014 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis **Salzlandkreis**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl**

teilnehmen.

- Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

aa) bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung (bis zum 04.05.2014),

bb) bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung (bis zum 04.05.2014),

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung (bis zum 09.05.2014) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine (Briefwahlunterlagen) können von den im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23.05.2014, 18:00 Uhr, im Bürgerbüro der Stadt Schönebeck (Elbe), Friedrichstraße 117, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Rathaus, Markt 1, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (24.05.2014), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor

Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schönebeck (Elbe), den 23.04.2014

Knoblauch

Knoblauch
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG der 39. Sitzung des Hauptausschusses am 05.05.2014

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus, Kleiner Sitzungssaal
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 17.03.2014
- Vorberatung von Anträgen für die nächste Stadtratssitzung mit öffentlichem Charakter
- Vorlagen-Nummer: 0666/2014
Bebauungsplan Nr. 9 „Cokturhof - Barbyer Straße“
3. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung Aufstellungsbeschluss
- Vorlagen-Nummer: 0667/2014
Entlastung Jahresrechnung 2012 der Stadt Schönebeck (Elbe)
- Vorlagen-Nummer: 0671/2014
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
2. Entwurf Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 60 „Paulstraße“
- Vorlagen-Nummer: 0672/2014
Umsetzung der Maßnahme „Abfanggraben parallel zur B 246a“ im Zuge des Flurbereinigerungsverfahrens Ortsumgehung Schönebeck B 246a
- Vorlagen-Nummer: 0673/2014
Fortschreibung der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung für den allgemein bildenden Bereich des Salzlandkreises für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19
- Vorlagen-Nummer: 0674/2014
Ausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen Geschwister-Scholl-Straße
- Vorlagen-Nummer: 0676/2014
Satzung über die Benutzung des FriedWald Schönebeck (Elbe)
- Vorlagen-Nummer: 0677/2014
Auslage Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Schönebeck (Elbe) gemäß § 4 StrG LSA vom 28. Juli 1999
- Vorlagen-Nummer: 0678/2014
Abwägungsbeschluss
Bebauungsplan Nr. 9 „Cokturhof - Barbyer Straße“ 2. Änderung-zugleich Erweiterung als Bebauungsplan der Innenentwicklung
- Vorlagen-Nummer: 0679/2014
Satzungsbeschluss
Bebauungsplan Nr. 9 „Cokturhof - Barbyer Straße“ 2. Änderung-zugleich Erweiterung als Bebauungsplan der Innenentwicklung
- Vorlagen-Nummer: 0680/2014
Gefahrenabwehrverordnung
- Vorlagen-Nummer: 0682/2014
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Plötzky
- Vorlagen-Nummer: 0683/2014
Satzung über die Höhe des Beitragssatzes für wiederkehrende Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Plötzky
- Vorlagen-Nummer: 0684/2014
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Pretzien
- Vorlagen-Nummer: 0685/2014
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Ranies
- Informationen der Verwaltung
- Anfragen nach § 6 GeschO mit öffentlichem Inhalt

Nichtöffentlicher Teil

- Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
- Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 17.03.2014
- Vorberatung von Anträgen für die nächste Stadtratssitzung mit nichtöffentlichem Charakter
- Vorlagen-Nummer: 0665/2014
Berufung eines Funktionsträgers der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) zum Ehrenbeamten
- Vorlagen-Nummer: 0668/2014
Aufhebung des Beschlusses Nr. 0625/2013 vom 12.12.2013
- Vorlagen-Nummer: 0669/2014
Verkauf einer Ergänzungsfläche im Ortsteil Pretzien
- Vorlagen-Nummer: 0670/2014
Verkauf einer Ergänzungsfläche am Grünen See
- Vorlagen-Nummer: 0675/2014
Vertrag über die Errichtung und Betreibung des FriedWald Schönebeck (Elbe)
- Vorlagen-Nummer: 0681/2014
Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg
- Informationen der Verwaltung
- Anfragen nach § 6 GeschO mit nichtöffentlichem Inhalt

Schönebeck (Elbe), den 23.04.2014

Knoblauch

Knoblauch
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.